



Ersatzansprüche bei Tötung

Ersatzansprüche bei Tötung

Die mit M verheiratete Hausfrau F wird vom Schädiger S schuldhaft getötet. Was kann M von S verlangen?

Ein Anspruch könnte sich (je nach konkretem Fall) aus z.B. § 823 I ergeben.

Die VSS liegen grds. vor.

Fraglich ist welcher Schaden ersatzfähig ist.

Der Mann kann grds. gem. § 844 I die Bestattungskosten ersetzt verlangen, insoweit er diese zu tragen hat (beachte § 1968, 1615 II u.a.).

S kann mit dem Einwand nicht gehört werden, dass die F irgendwann ohnehin verstorben wäre. Hierbei handelt es sich um eine unbeachtliche Reserveursache.

Die F hat durch ihre Haushaltsführung den Beitrag zum Unterhalt der Familie erbracht. Sie fällt durch die Tötung aus und erbringt den Unterhalt nicht mehr. M kann gem. § 844 II 1 (lesen!) Ersatz verlangen.

Merke 1: Die Regelung kann auf andere Konstellationen, in denen eine Unterhaltspflicht besteht angewendet werden. Keine Anwendung auf nichteheliche Lebenspartnerschaften.

Merke 2: Häufig gilt es in diesen Fällen auch die Vorteilsanrechnung – z.B. bzgl. Versicherungsleistungen – zu prüfen.

Am Donnerstag geht's weiter mit typischen Fragen zum Schaden.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 26.06.2017